

Feuerschutzreglement

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Feuerwehr
3. Organe des vorbeugenden Feuerschutzes
4. Feuerwehrrersatzabgabe und Befreiung
5. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Grundsatz	3
2.	Feuerwehr	3
Art. 3	Aufgabenübertragung	3
Art. 4	Entschädigung für besondere Aufgaben	3
Art. 5	Rekursinstanz	3
3.	Organe des vorbeugenden Feuerschutzes	3
Art. 6	Feuerschutzbeauftragte/r	3
Art. 7	Feuerungskontrolleur/in	4
4.	Feuerwehrrersatzabgabe und Befreiung	4
Art. 8	Tarif Feuerwehrrersatzabgabe	4
Art. 9	Befreiung von der Feuerwehrpflicht und Feuerwehrrersatzabgabe	4
5.	Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	5
Art. 10	Rechtsmittel	5
Art. 11	Inkrafttreten	5

Anhang

Tarif Feuerwehrrersatzabgabe

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 19. Januar 1994 erlässt die Gemeindeversammlung folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Rickenbach fest.

Art. 2 Grundsatz

Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit die kantonale Gesetzgebung nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

2. Feuerwehr

Art. 3 Aufgabenübertragung

Die Gemeinde Rickenbach überträgt die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr vollumfänglich dem Zweckverband Sicherheitsverbund Region Wil (SVRW). Die Gemeinde Rickenbach ist zu diesem Zweck dem SVRW beigetreten.

Dem SVRW obliegt damit insbesondere:

- a) Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Feuerwehr;
- b) Aufnahme in den Feuerwehrdienst;
- c) Untersuchung und Erlass von Disziplinar massnahmen gegen Feuerwehrangehörige.

Art. 4 Entschädigung für besondere Aufgaben

Wird die Feuerwehr für besondere Aufgaben wie Anlässe, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen beigezogen, richtet sich die Entschädigung der Feuerwehr nach den geltenden Tarifen des Sicherheitsverbundes der Region Wil. Die Kosten sind durch die Veranstalterin oder den Veranstalter zu tragen.

Art. 5 Rekursinstanz

Rekursinstanz für Entscheide der Organe des SVRW ist die Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen.

3. Organe des vorbeugenden Feuerschutzes

Art. 6 Feuerschutzbeauftragte/r

¹ Der Gemeinderat setzt einen Feuerschutzbeauftragten ein, welcher für die Beurteilung aller feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen, zuständig ist.

² Der Feuerschutzbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Feuerschutzkontrolle und Erstellung der brandschutztechnischen Baubewilligungen, soweit dafür die Feuerschutzorgane der Gemeinde zuständig sind;
- b) Eröffnung der brandschutztechnischen Bewilligung, sofern keine Baubewilligung notwendig ist;

- c) Kontrolle der bewilligten Neu- und Umbauten, Installationen, Einrichtungen und Lagerungen in Bezug auf die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften;
- d) Sämtliche weiteren feuerpolizeilichen Aufgaben, welche in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen.

Art. 7 Feuerungskontrolleur/in

¹ Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.

² Der Gemeinderat beauftragt einen Feuerungskontrolleur mit der Prüfung der Kontroll- und Reinigungspflicht gemäss § 22 Abs. 1 des Feuerschutzgesetzes und ist befugt, Massnahmen zur Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht anzuordnen.

4. Feuerwehrrersatzabgabe und Befreiung von Feuerwehrpflicht

Art. 8 Tarif Feuerwehrrersatzabgabe

¹ Feuerwehrpflichtige, die keinen Feuerwehrdienst leisten, haben eine Ersatzabgabe zu leisten. Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Die Höhe der Ersatzabgabe wird durch den Gemeinderat im Anhang festgelegt.

² Die Feuerwehrrersatzabgabe wird erhoben ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben in dem Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

³ Die Feuerwehrrersatzabgabepflicht beginnt für Ehegatten in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.

Art. 9 Befreiung von der Feuerwehrpflicht und Feuerwehrrersatzabgabe

¹ Von der Feuerwehrpflicht resp. von der Feuerwehrrersatzabgabe ist befreit, wer:

- a) Feuerwehrdienst in einer Gemeinde, in einem Zweckverband oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr leistet;
- b) in der Feuerwehr einer Gemeinde oder einem Zweckverband oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr eingeteilt, aber vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensiert ist;
- c) während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet hat;
- d) eine IV-Rente mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% bezieht.

² Von der Leistung der Feuerwehrrersatzabgabe ist zur Hälfte befreit, wer während wenigstens 15 Jahren Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet hat.

³ Der Gemeinderat kann auf ein schriftliches Gesuch hin in begründeten Fällen weitere Personen ganz oder teilweise von der Feuerwehrrersatzabgabe befreien.

⁴ Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartner und dauert für beide Ehepartner bis zum Ende ihrer Feuerwehrpflicht.

⁵ Über die Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin. Das Gesuch ist unter Beilage der massgebenden Unterlagen zu begründen. Die Befreiung gilt ab Datum der Genehmigung des Gesuchs um Befreiung von der Ersatzabgabe. Eine Rückwirkung ist ausgeschlossen.

⁶ Die von der Ersatzgabe befreiten Personen sind verpflichtet, massgebende Änderungen bezüglich der Befreiungsgründe umgehend mitzuteilen. Aufgrund einer Verletzung der Meldepflicht nicht erhobene Ersatzabgaben werden nachgefordert.

5. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 10 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Feuerschutzbeauftragten sowie Weisungen des Feuerungskontrolleurs kann innert 30 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige kantonale Departement auf den **xx.xx.xxxx** in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 30. März 2006 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:

4. Dezember 2025

Genehmigung durch das Departement für Justiz und Sicherheit am:

xx.xx.xxxx

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Michael Bebie

Michael Binder

Politische Gemeinde Rickenbach

Anhang 1

Tarif Feuerwehersatzabgabe

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt:

10% der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.- und höchstens Fr. 300.- pro Jahr.